

Briger Anzeiger

Demokratisches Organ für das Oberwallis

Erscheint zwei Mal wöchentlich, je Mittwoch und Samstag

Abonnementspreise:

Halbjährlich Fr. 3.30 mit Amtsblatt, ohne Amtsblatt Fr. 2.50
 Vierteljährlich " 2.20 " " " " 1.60
 Ausland: halbjährlich Fr. 5.— ohne Amtsblatt

Druck und Verlag

von
 Tscherrig & Cröndle • Brig

Insertionspreise:

Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Cts.
 für den Kanton, 20 Cts. für die übrige Schweiz.
 Reklamezeile 30 Cts.

Für **außerkantonalen** Annoncen und solche aus dem **Unterwallis** wende man sich an die Annoncen-Expedition **Haasenstein & Vogler** in **Sitten, Lausanne, Montreux, Genf** usw.

Die öffentliche Beurkundung des Zivilgesetzbuches.

(Korr.)

I.

Für die Rechtsgültigkeit der verschiedenen Rechtsgeschäfte hat das Zivilgesetzbuch die öffentliche Beurkundung vorgeordnet. Dabei hat dasselbe es aber unterlassen, in die Technik der öffentlichen Beurkundung einzugreifen, weil die Aufstellung diesbezüglicher Vorschriften in den Rahmen des öffentlichen Rechtes gehört und somit der Gesetzeshoheit der Kantone untersteht. In den Kantonen war das Institut der öffentlichen Beurkundung verschiedenartig geregelt und dies mag auch mit ein Grund sein, warum das Zivilgesetzbuch es vermeidet, einheitliche Regeln über die öffentliche Beurkundung aufzustellen. Die meisten Kantone haben dieses publizistische Institut dem Notariate übertragen, das uns entweder als eigentliches Berufsnotariat entgegentritt oder als Amtsnotariat. In andern Kantonen sind mit den Funktionen der öffentlichen Beurkundung bestimmte Gerichts- und Verwaltungsorgane betraut. Im Wallis steht heute noch nicht fest, ob dem seit Jahrhunderten eingebürgerten Notariate ganz der Lebensfaden abgeschritten werden soll, ob man ihm noch eine bloße Scheinexistenz gönnen oder aber es in seiner alten Form belassen will. Eine entschiedene Richtung geht dahin, für die öffentliche Beurkundung ein gemischtes System anzuwenden, indem hierzu teilweise die Notare herbeigezogen

werden sollen, teilweise aber einfache Verwaltungsbeamte. Entscheidend ist hier einzig der Wert der Beurkundung unterliegenden Rechtsgeschäfts. Aber auch diese letzte Fassung scheint nicht überall konvertieren zu wollen, und so sieht man schon heute wieder den erst vor kurzem vom großen Räte angenommenen sog. Notariatsartikel durch die bittersten Vorwürfe bekämpfen. Dieses mißleidige Vorgehen gegen eine feste Regelung der öffentlichen Beurkundung in unserm Kantone, dem ein sicheres Ziel noch nicht gesteckt ist, ist Grund der folgenden Ausführungen, die nur bezwecken, das Institut der öffentlichen Beurkundung, wie sie durch das Zivilgesetzbuch geboten ist, in etwa zu beleuchten. In wie weit das gelingen wird, ist nicht vorauszuweisen, da einerseits die Spalten einer Zeitung zu einer allseitigen Betrachtung nicht ausreichen und andererseits nicht übersehen werden darf, daß irriige Auffassungen und Vorurteile hier eine beträchtliche Rolle spielen.

Die öffentliche Beurkundung hat im heutigen Rechtsleben eine vielfache Verwendung gefunden. Wir treffen dieselbe in erster Linie auf dem ausgedehnten Gebiete des öffentlichen Rechtes, dann aber auch in erheblicher Weise im Privatrechte. Im einen wie im andern Falle sind die Gegenstände der öffentlichen Beurkundung in der Regel zivilrechtlicher Natur. Dabei sind aber die Entstehungsgründe der Beurkundung einer privatrechtlichen Materie äußerst vielseitig und gewähren kaum eine abschließende Auf-

zählung. Wir unterscheiden hier zwei Grundformen, nämlich öffentliche Urkunden, die zur Entstehung gelangen durch den freien Willen der interessierten Privaten und öffentliche Urkunden, die über eine rechtlich relevante Tatsache von Gesetzswegen abzufassen sind. Im erstern Falle kann die Beurkundung entspringen aus dem einseitigen Willen einer Person zur Feststellung und Sicherung eines von ihr vorgenommenen Rechtsgeschäfts oder sie geht aus einer Parteiverabredung hervor zur Festlegung eines zweiseitigen Vertrages. Auch bei der zweiten Art der Urkunden, die durch formelle Gesetzesregeln vorgeordnet sind, darf von einer weiteren Unterscheidung nicht abgesehen werden. Der Gesetzgeber schreibt hier die Beurkundung vor entweder zur Feststellung einer rechtlich relevanten Tatsache, knüpft aber an die Nichtbefolgung derselben keinerlei materiellrechtliche Konsequenzen, oder aber er bestimmt, daß die Beurkundung einen integrierenden Teil des betreffenden Rechtsgeschäfts bilde, so daß dasselbe ohne Hinzutreten der öffentlichen Urkunde keine rechtsgültige Existenz erlangen kann.

Ein Blick auf das Gesagte belehrt uns, daß die erste Art, die sogen. willkürliche Beurkundung, weil aus dem freien Willen der Parteien hervorgehend, einer nähern Regelung im Zivilgesetzbuche nicht bedurfte, und daß auch bei der vom Gesetze vorgeordneten Beurkundung nur die letztere Art hauptsächlich in Betracht fällt, da sie als organischer

Bestandteil bestimmter Rechtsvorgänge auftritt. Diese letzte Art der öffentlichen Beurkundung ist es vor allem, deren Vornahme das Zivilgesetzbuch für das rechtsgültige Zustandekommen bestimmt bezeichneter Rechtsgeschäfte vorschreibt und sie ist es darum auch, die uns hauptsächlich im Folgenden beschäftigen wird.

Das Zivilgesetzbuch hat in vielfacher Weise das Prinzip der öffentlichen Beurkundung aufgestellt, hat aber durchwegs keine einheitliche Ausdrucksweise für dieselbe in Anwendung gebracht. In der Regel finden wir die Bestimmung, daß für gewisse Rechtsgeschäfte die „öffentliche Beurkundung“ erfordert sei. Daneben spricht das Zivilgesetzbuch auch von Rechtsgeschäften über die eine „öffentliche Urkunde“ aufgenommen werden müsse, ferner von einem „öffentlichen Inventare“ und von einem „Inventare mit öffentlicher Urkunde“. Aus der Verschiedenheit der Ausdrucksweise geht hervor, daß das Zivilgesetzbuch den Begriff der öffentlichen Beurkundung als einen feststehenden, außerhalb des Privatrechtes bestimmten annimmt und daß daher im Gesetze selber eine genaue Umschreibung desselben nicht zu suchen ist. Will man sich aber dennoch hierüber Klarheit verschaffen, so hat man zurückzugreifen auf die diesbezüglichen kantonalrechtlichen Bestimmungen, allein auch hier kann nicht ein einheitliches Resultat festgestellt werden, indem die kantonalen Auffassungen durch die teilweise grundverschiedenen Einrichtungen des Institutes der öffentlichen Beurkundung mächtig auseinandergehen. Weil auch die Theorie für die öffentliche Beurkundung einen einheitlichen, bestimmt abgeklärten Begriff noch nicht geschaffen hat, so läßt sich hier nur eine allgemeine, in weitesteter Form gefasste Definition geben. Dieselbe stellt sich dar als eine Aufnahme von Urkunden durch einen öffentlichen Beamten innerhalb seiner Zuständigkeit und unter Wahrung der vom Gesetze vorgeschriebenen Formen. Da jedoch die diesbezügliche Regelung in die Gesetzeshoheit der Kantone fällt und diese durchaus verschiedenen Anschauungen huldigen, muß der Begriff der öffentlichen Beurkundung, die im Zivilgesetzbuche verlangt ist, bestimmt werden als eine Abfassung von Urkunden durch einen vom kantonalen Rechte hierzu bezeichneten öffentlichen Beamten innerhalb seiner Kompetenz und unter Wahrung der vom kantonalen Rechte dafür vorgeschriebenen Form.

Ein Großindustrieller der Literatur

Von einem gelegentlichen Mitarbeiter wird der „Sf. Btg.“ geschrieben: Was man dem kürzlich im Alter von 70 Jahren gestorbenen Karl May auch nachsagen mag, Fleiß wird ihm niemand absprechen können. Seine schriftstellerische Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4 Jahrzehnte. In dieser Zeit hat er nicht weniger als 273 Bücher geschrieben, neben den vielen die unter Pseudonymen — ich kenne deren 24 — in den Provinzbibliotheken verstauben. Und was für Bücher! Die 5 Abenteuerromane, von denen sein Name nach jahrelangen Prozessen entfernt wurde, umfassen je 4000 Seiten. Die in Buchform erschienenen Schriften mögen insgesamt 60,000 Seiten umspannen; nicht geringer aber ist der Umfang der zahllosen Romane, Reiseschilderungen, Skizzen usw., zu veran-

schlagen, die in allerlei, jetzt meist verschollenen Zeitschriften und Kalendern veröffentlicht wurden. Wer sich die Mühe macht, irgend eine belletristische Zeitschrift zu durchforschen, wird sicherlich eine geschicht geschrieben, etwas phantastisch herausgeputzte Reiseschilderung des „bekannten Weltreisenden“, wie er in der Fußnote gewöhnlich genannt wird, finden. Namentlich in katholischen Blättern. Denn der Protestant Karl May hat sehr viele erbauende Mariengeschichten verfaßt. Es ist klar, daß bei einer derartigen Produktion auch die lebhafteste Phantasie einmal versagen muß, und so finden sich in all seinen Büchern zahlreiche Anleihen aus der Abenteuerliteratur.

Die unter dem Titel „Reise-Erzählungen“ gesammelten 33 Bände sind in sehr viele Sprachen übersetzt worden, sogar in das Finische, Kroatische, Weißrussische, in das Nigger-Englisch und

Persische. Außer den Abenteuerromanen hat May fast alle bekannten Indianergeschichten für die Jugend „bearbeitet“, d. h. in seinem Stil übersetzt oder nur aus älteren Uebersetzungen abgeschrieben; auch sehr zweifelhafte „Sittenromane“ sind seiner Feder entlossen.

Die Einnahmen Mays, der erst vor ein paar Monaten noch aus den von ihm verleugneten Kolportageromanen des Verlages Münchmeyer 200,000 Mark zog (er hatte 300,000 Mark gefordert) sind enorm gewesen. Seine gesamte schriftstellerische Tätigkeit dürfte ihm etwa 6 Millionen eingebracht haben. Der Absatz seiner Werke in aller Welt wird auf über zehn Millionen Bände geschätzt. Karl May hatte im übrigen eine Zeitlang einen erfolglosen Nebenbuhler, der sich Dr. Carl Mai nannte und der niemand anders als — Karl May selber war.